

TE Bvwg Beschluss 2014/3/5 W134 2000490-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.2014

Entscheidungsdatum

05.03.2014

Norm

B-VG Art. 133 Abs4

VermG §25 Abs2

VwGVG §28 Abs3

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VermG § 25 heute
2. VermG § 25 gültig ab 01.01.1969

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Thomas Gruber über die Berufung von XXXX, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. W. Nordmeyer, Dr. Thomas Kitzberger, Pollheimerstraße 12, 4600 Wels, vom 10.6.2013 gegen den Bescheid des Vermessungsamtes Vöcklabruck, Ferdinand Öttl-Straße 12/II, 4840 Vöcklabruck, vom 27.5.2013, GZ: 252/2013/50, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Thomas Gruber über die Berufung von römisch 40, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. W.

Nordmeyer, Dr. Thomas Kitzberger, Pollheimerstraße 12, 4600 Wels, vom 10.6.2013 gegen den Bescheid des Vermessungsamtes Vöcklabruck, Ferdinand Öttl-Straße 12/II, 4840 Vöcklabruck, vom 27.5.2013, GZ: 252/2013/50, beschlossen:

A)

Dem Antrag den angefochtenen Bescheid aufzuheben wird stattgegeben.

Der Bescheid des Vermessungsamtes Vöcklabruck vom 27.5.2013, GZ: 252/2013/50, wird gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen. Der Bescheid des Vermessungsamtes Vöcklabruck vom 27.5.2013, GZ: 252/2013/50, wird gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

Die XXXX stellte mit Schreiben vom 20.2.2013 beim Vermessungsamt Vöcklabruck den Antrag auf Umwandlung des Grundstückes 1782/87, KG Kammer in den Grenzkataster. (Akt Vermessungsamt Vöcklabruck) Die römisch 40 stellte mit Schreiben vom 20.2.2013 beim Vermessungsamt Vöcklabruck den Antrag auf Umwandlung des Grundstückes 1782/87, KG Kammer in den Grenzkataster. (Akt Vermessungsamt Vöcklabruck)

Am 11.4.2013 führte das Vermessungsamt Vöcklabruck an Ort und Stelle eine Grenzverhandlung durch. Die Eigentümervertreter konnten sich nicht über den Grenzverlauf einigen und baten einhellig um 6 Wochen Bedenkzeit. (Akt Vermessungsamt Vöcklabruck)

Am 27.5.2013 fand eine weitere Grenzverhandlung statt. Dabei konnten sich die anwesenden Eigentümervertreter wieder nicht über den Grenzverlauf einigen. In der Folge wurde in einem mündlich verkündeten Bescheid "die Eigentümer der Grundstücke 14/ 1 und 1731/10 [...] gem. § 25 (2) VermG an das Gericht verwiesen." (Akt des Vermessungsamtes Vöcklabruck, Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 27.5.2013) Am 27.5.2013 fand eine weitere Grenzverhandlung statt. Dabei konnten sich die anwesenden Eigentümervertreter wieder nicht über den Grenzverlauf einigen. In der Folge wurde in einem mündlich verkündeten Bescheid "die Eigentümer der Grundstücke 14/ 1 und 1731/10 [...] gem. Paragraph 25, (2) VermG an das Gericht verwiesen." (Akt des Vermessungsamtes Vöcklabruck, Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 27.5.2013)

Die schriftliche Ausfertigung des am 27.5.2013 verkündeten Bescheides des Vermessungsamtes Vöcklabruck, GZ: 252/2013/50, lautet auszugsweise:

"Bescheid

Sie werden als EigentümerIn des Grundstückes 14/ 1 und 1731/10 aufgefordert, binnen sechs Wochen ein für die Bereinigung des Grenzstreites bestimmtes gerichtliches Verfahren anhängig zu machen.

[...]

Anlässlich der Grenzverhandlungen am 11.4.2013 und am 27.5.2013 konnte von den beteiligten Eigentümervertretern keine Einigung über den Grenzverlauf erreicht werden. Anhand der Behelfes AB 93/63 ergab sich der vorgezeigte Grenzverlauf zwischen den Punkten 167-645-646-647-649-660-678-679-680-677-676-675-13189-252-251-250. Eigentümervertreter Dr. Nordmeyer anerkennt diesen Grenzverlauf nicht, sondern behauptet, dass die Grenze zwischen den Punkten 167 - ...-250 entlang der Grenze in der Natur verläuft. Anlässlich der Grenzverhandlungen am 11.4.2013 und am 27.5.2013 konnte von den beteiligten Eigentümervertretern keine Einigung über den Grenzverlauf erreicht werden. Anhand der Behelfes Ausschussbericht 93/63 ergab sich der vorgezeigte Grenzverlauf zwischen den Punkten 167-645-646-647-

649-660-678-679-680-677-676-675-13189-252-251-250. Eigentümervertreter Dr. Nordmeyer anerkennt diesen Grenzverlauf nicht, sondern behauptet, dass die Grenze zwischen den Punkten 167 - ...-250 entlang der Grenze in der Natur verläuft.

Gemäß § 25 (2) VermG werden daher die Eigentümer der Grundstücke 14/1 und 1731/10 an das Gericht verwiesen." (Akt Vermessungsamt Vöcklabruck) Gemäß Paragraph 25, (2) VermG werden daher die Eigentümer der Grundstücke 14/1 und 1731/10 an das Gericht verwiesen." (Akt Vermessungsamt Vöcklabruck)

Mit Schreiben vom 10.6.2013 erhoben XXXX Berufung gegen den am 27.5.2013 verkündeten Bescheid des Vermessungsamtes Vöcklabruck, GZ: 252/2013/50. Darin wurde unter anderem ausgeführt, dass die im angefochtenen Bescheid genannten Vermessungspunkte unrichtig bezeichnet und unrichtig vermessen worden seien. Insbesondere treffe nicht zu, dass die Naturgrenze zwischen diesen bezeichneten Vermessungspunkten verlaufe. Sie hätten nicht behauptet, dass die Naturgrenze zwischen den im Bescheid bezeichneten Vermessungspunkten 167 bis 250 verlaufen würde. Mit Schreiben vom 10.6.2013 erhoben römisch 40 Berufung gegen den am 27.5.2013 verkündeten Bescheid des Vermessungsamtes Vöcklabruck, GZ: 252/2013/50. Darin wurde unter anderem ausgeführt, dass die im angefochtenen Bescheid genannten Vermessungspunkte unrichtig bezeichnet und unrichtig vermessen worden seien. Insbesondere treffe nicht zu, dass die Naturgrenze zwischen diesen bezeichneten Vermessungspunkten verlaufe. Sie hätten nicht behauptet, dass die Naturgrenze zwischen den im Bescheid bezeichneten Vermessungspunkten 167 bis 250 verlaufen würde.

Mit Schreiben des Vermessungsamtes Vöcklabruck vom 11.6.2013, GZ: 252/2013/50, nahm dieses zu der Berufung Stellung und führte unter anderem aus:

"In diesem mündlich verkündeten Bescheid ist tatsächlich ein inhaltlicher Fehler passiert. Es wurde fälschlicherweise in der Begründung angeführt, dass der Eigentümervertreter Dr. Nordmeyer behauptet, dass die Grenze zwischen den Punkten 167-...-250 entlang der Grenze in der Natur verläuft. Tatsächlich hat dies Dr. Nordmeyer zwar bei der Verkündung des Bescheides so bestätigt und selbst so formuliert, gemeint war aber vielmehr dass die Grenze nicht entlang dieser Punkte sondern größtenteils entlang der Mauer, jedenfalls so wie in der Natur verläuft." (Akt Vermessungsamt Vöcklabruck)

Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den jeweils in Klammern genannten Quellen. Bei der Beweiswürdigung haben sich gegen die Echtheit und Richtigkeit der vorliegenden Unterlagen des Verfahrens vor der belangten Behörde keine Bedenken ergeben. Die herangezogenen Beweismittel sind echt. Ihre inhaltliche Richtigkeit steht außer Zweifel.

Darüber hat das Bundesverwaltungsgericht erwogen:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

In gegenständlichen Fall ist im Vermessungsgesetz die Entscheidung durch Senate nicht vorgesehen. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des

IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG ist die die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden, im gegenständlichen Fall das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Instanzenzug übergeordnete Behörde ist, auf das Verwaltungsgericht übergegangen. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG ist die die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden, im gegenständlichen Fall das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Instanzenzug übergeordnete Behörde ist, auf das Verwaltungsgericht übergegangen.

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich daher aus Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich daher aus Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG.

Gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

§ 25 Abs 1 und 2 VermG lauten: Paragraph 25, Absatz eins und 2 VermG lauten:

(1) In der Grenzverhandlung ist von den erschienen beteiligten Eigentümern nach Vorhalt der vorhandenen Behelfe (Grundsteuernkataster, Pläne und andere) der Verlauf der Grenzen festzulegen und in der Weise zu kennzeichnen, wie sie § 845 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorsieht. Kommen die Eigentümer der Kennzeichnungspflicht nicht nach, so ist die Kennzeichnung von Amts wegen gegen Kostenersatz vorzunehmen. (1) In der Grenzverhandlung ist von den erschienen beteiligten Eigentümern nach Vorhalt der vorhandenen Behelfe (Grundsteuernkataster, Pläne und andere) der Verlauf der Grenzen festzulegen und in der Weise zu kennzeichnen, wie sie Paragraph 845, des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorsieht. Kommen die Eigentümer der Kennzeichnungspflicht nicht nach, so ist die Kennzeichnung von Amts wegen gegen Kostenersatz vorzunehmen.

(2) Einigen sich die Eigentümer nicht über den Grenzverlauf und ist noch kein gerichtliches Verfahren anhängig, so ist der Eigentümer, der behauptet, daß die Grenze nicht mit dem sich auf Grund der Behelfe ergebenden Grenzverlauf übereinstimmt, aufzufordern, binnen sechs Wochen ein für die Bereinigung des

Grenzstreites bestimmtes gerichtliches Verfahren anhängig zu machen. Läßt sich auf diese Weise der zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens aufzufordernde Eigentümer nicht ermitteln, so ist derjenige Eigentümer aufzufordern, dessen Behauptung den sonstigen in der Grenzverhandlung hervorgekommenen Umständen nach den geringeren Grad der Wahrscheinlichkeit besitzt.

Wie dem Schreiben des Vermessungsamtes Vöcklabruck vom 11.6.2013, GZ: 252/2013/50, zu entnehmen ist, ist der Behörde bei dem mündlich verkündeten Bescheid ein inhaltlicher Fehler passiert. Es wurde fälschlicherweise in der Begründung angeführt, dass der Eigentümerversorger Dr. Nordmeyer behauptet, dass die Grenze zwischen den Punkten 167-...-250 entlang der Grenze in der Natur verläuft. Somit ist für das Bundesverwaltungsgericht nicht nachvollziehbar, welche Grenze von den Beschwerdeführern behauptet und von der Behörde im angefochtenen Bescheid zugrunde gelegt wurde. Damit ist auch nicht nachvollziehbar, ob die Beschwerdeführer zu Recht auf den Gerichtsweg verwiesen wurden. Der Sachverhalt ist daher so mangelhaft erhoben worden, dass die Wiederholung der mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint.

In der gegenständlichen Sachverhaltskonstellation ist auch nicht davon auszugehen, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen ist und ist dies jedenfalls nicht mit einer erheblichen Kostenersparnis gem. § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG verbunden. In der gegenständlichen Sachverhaltskonstellation ist auch nicht davon auszugehen, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen ist und ist dies jedenfalls nicht mit einer erheblichen Kostenersparnis gem. Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer 2, VwGVG verbunden.

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (zB. VwGH 29.5.2008, 2005/07/0142), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (zB. VwGH 29.5.2008, 2005/07/0142), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Grenzverlauf, Kassation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W134.2000490.1.00

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at